

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung		
Genauere Anschrift, Telefon, Telefax (mit Vorwahl)		
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen OFD - LBV - (siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6) Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite

1 Konto	am/seit		<i>Bisheriges Konto erst auflösen, wenn Überweisung auf neues Konto erfolgt ist.</i>		
	Neues Konto (IBAN, BIC des Kreditinstituts)				
2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld		<i>Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.</i>	
	Neue Anschrift, Telefon				
3 Familienstand <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners				
	am/seit	Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft	Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familien-/Lebenspartnerschaftsbuch beifügen	Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners <i>Urkunde beifügen</i>	
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	Bitte ggf. beifügen: - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin getrennt lebend <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>			
4 Beschäftigung der (ggf. geschiedenen) Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners	am/seit	Name, Vorname d. (ggf. geschiedenen) Ehegattin/Lebenspartnerin o. Ehegatten/Lebenspartners			
	Meine Ehegattin/Lebenspartnerin oder mein Ehegatte/Lebenspartner ist		Std.-Bruchteil		
	berufstätig	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	nicht mehr berufstätig	beurlaubt
	im öffentl. Dienst bzw. bei einem dem öffentl. Dienst gleichstehenden Arbeitgeber (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG) beschäftigt		bei einem sonstigen Arbeitgeber beschäftigt und erhält		Familien- und Sozialzuschläge
	selbständig		erhält Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung (nicht VBL) aufgrund einer Beschäftigung im öffentl. Dienst Ich weiß nicht, ob mein Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.		
Name und Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Geschäftszeichen					
5 Kindergeld, kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes			
	Geburt oder Annahme des Kindes	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufnahme in meinen Haushalt	<i>Haushaltsbescheinigung beifügen</i>	
	Tod	<i>Urkunde beifügen</i>	Ausscheiden aus meinem Haushalt		
	Eheschließung/Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Ehescheidung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufenthalt im Ausland	
	Nachweis über die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung und Prüfungsnachweis beifügen				
	Beendigung der Ausbildung	Unterbrechung, Verlängerung, Wechsel der Ausbildung			
	Einberufung zum Wehrdienst	Gewährung, Veränderung, Wegfall von Ausbildungs-Verg., Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder sonstiges Einkommen <i>Nachweis beifügen</i>			
6 Andere Veränderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nachweise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten				
	Ich bitte um Übersendung der Lohnsteuerkarte zur Berichtigung.				
	<i>Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen:</i> Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>				

Kindergeld

Das Kindergeld soll von der Unterzeichnerin oder vom Unterzeichner beantragt werden. Bitte senden Sie mir die entsprechenden Unterlagen zu.		
Das Kindergeld wird der andere Elternteil beantragen	Das Kindergeld beantragt die nebenstehend genannte Person	Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge sowie auf die Zahlung von Kindergeld auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Hinweise

I. Allgemeines

Für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Bezüge ist neben der Personaldienststelle die Bezugsstelle zuständig, die Sie der Absenderangabe Ihrer Gehaltsmittelung entnehmen können. Die Zahlung Ihrer Bezüge (Besoldung, Entgelt) und der damit verbundenen weiteren Leistungen (z. B. kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, Kindbetrag der Sonderzahlung, erhöhte Beihilfe) sowie des gesetzl. Kindergeldes basiert grundsätzlich auf den von Ihnen abgegebenen und durch geeignete Unterlagen belegten Erklärungen. Bitte helfen Sie mit, sich selbst sowie die öffentl. Haushalte vor Fehlzahlungen zu bewahren und teilen Sie jede Änderung gegenüber den ursprünglichen Sachverhalten umgehend mit, auch dann, wenn Sie über die Tragweite dieser Änderung im Zweifel sind oder ihr keine Bedeutung beimessen. Verwendungen Sie dazu bitte diese Veränderungsanzeige oder - wenn diese Ihnen nicht vorliegt - teilen Sie die Änderungen formlos mit. Bedenken Sie bitte, dass infolge verspäteter oder unterbliebener Mitteilung entstandene Überzahlungen von Ihnen erstattet werden müssen. Deshalb nehmen Sie sich bitte die Zeit zum aufmerksamen Lesen der nachstehenden weiteren Hinweise.

Für Fragen die Ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personaldienststelle.

II. Gewährung von Familienzuschlag

Die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften und ist abhängig vom Familienstand, von der Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. von der Aufnahme einer Person - z. B. eines Kindes - in die Wohnung und Unterhaltsgewährung für diese Person. Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Scheidung, Tod der Ehegattin oder des Ehegatten). Bei der Heirat ist gleichzeitig mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentl. Dienst im Sinne der nachstehenden Nr. 2 beschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger des öffentl. Dienstes ist. Bei einer Scheidung oder Trennung ist ggf. mitzuteilen, in wessen Haushalt die Kinder leben. Soll weiterhin der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden, ist die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten nachzuweisen. Die Angabe „getrennt lebend“ ist nur erforderlich, wenn Leistungen für Kinder bezogen werden.

2. Aufnahme, Aufgabe oder Änderung einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers oder Änderung der wöchentl. Arbeitszeit) durch die Ehegattin oder den Ehegatten.

3. Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers) durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für Ihr Kind berechtigt ist.

4. Bei Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 an Ledige und Geschiedene wegen Aufnahme einer Person (auch eines Kindes) in die Wohnung und Unterhaltsgewährung, die Beendigung der Haushaltszugehörigkeit und Änderung der sonstigen Einkünfte, die für den Unterhalt der Person zur Verfügung stehen.

*) Hinweise

Welche Arbeitgeber im Sinne der Nrn. 2 und 3 zum öffentlichen Dienst gehören, ergibt sich aus § 40 Abs. 6 BBesG. Da unter bestimmten Voraussetzungen auch private Arbeitgeber darunter fallen können, geben Sie bitte im Zweifelsfall zur Vermeidung von Überzahlungen immer den Arbeitgeber an, damit Ihre Bezugsstelle die Zweifel klären kann.

III. Kinderanteil im Familienzuschlag, Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder

Der Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder wird gemäß besoldungs- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften für Kinder nur dann gewährt, wenn für sie Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommensteuergesetz (EStG) zustehen würde. Bei nachträglichem Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt deshalb nachträglich auch der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder. Die Zahlung dieser Leistung für ein Kind steht unter dem Vorbehalt, dass Kindergeld endgültig zusteht. Sobald sich für ein Kind der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder ändert, tritt regelmäßig auch eine Änderung des Beihilfeanspruchs ein. Bitte denken Sie daran, Ihren Krankenversicherungsschutz den ggf. geänderten Verhältnissen anzupassen.

IV Kindergeld

Das Kindergeld wird nach den Vorschriften der §§ 62 ff. EStG gezahlt. Ein Merkblatt über die Zahlung des Kindergeldes wird automatisch versandt.

wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie können dieses Merkblatt aber auch bei Ihrer zuständigen Familienkasse anfordern. In ihm sind die wichtigsten Regelungen zum Kindergeldrecht erläutert.

Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Den Bezug von Kindergeld, Familien-/Orts- und Sozialzuschlag für dasselbe Kind durch eine andere berechnete Person.
2. Veränderungen im Bezug von Kindergeld, Familien-/Orts- und Sozialzuschlag bei anderen berechtigten Personen für Kinder, die bei Ihnen bei der Bestimmung der Höhe des Kindergeldes berücksichtigt worden sind, für die Sie aber selbst kein Kindergeld erhalten.
3. Änderungen in den wohnlichen Verhältnissen (z. B. bei Getrenntleben der Eltern), in den Einkommensverhältnissen des Kindes (Höhe und Art der Einkünfte und Bezüge, Gewährung von Sachbezügen wie z. B. Unterkunft und Verpflegung), Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes.
4. Für Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - die Beendigung, jeder Wechsel, jede Veränderung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung, auch durch Erkrankung oder Beurlaubung oder die Aufnahme einer Praktikantentätigkeit, jeweils unter Nachweis des letzten Ausbildungs- oder Prüfungstages,
 - wenn die Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft nicht überwiegend in Anspruch nimmt (z. B. durch Aufnahme einer Tätigkeit oder die Erweiterung einer solchen),
 - bei Berücksichtigung während einer Übergangszeit (zwischen zwei Ausbildungsabschnitten), wenn das Kind die Ausbildung fortsetzt, die Ablehnung seiner Bewerbung erfahren hat oder die Ausbildung nicht mehr fortsetzen will,
 - Änderung in den Einkommensverhältnissen des Kindes, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - die Heirat eines Kindes oder Auflösung einer Ehe des Kindes durch Scheidung oder Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
5. Bei Berücksichtigung von arbeitslosen Kindern oder Kindern ohne Ausbildungsplatz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt,
 - der Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe,
 - die Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung,
 - die Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes oder wenn es der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht.
6. Bei einem über 18 Jahre alten behinderten Kind, wenn
 - es erstmals eigene Einkünfte oder Bezüge (z. B. auch Eingliederungshilfe) bezieht,
 - sich sein bisheriges Einkommen erhöht,
 - sich seine Behinderung soweit gebessert hat, dass es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
 - es einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag erhält,
 - es in vollstationäre Pflege aufgenommen oder daraus entlassen wird.
7. Die Einberufung eines Kindes zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zum Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer.
8. Die vorzeitige Beendigung, die Unterbrechung und jeder Wechsel bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres bzw. beim Aktionsprogramm „Jugend“ der EU durch das Kind.
9. Den Bezug (auch durch eine andere Person) und die Erhöhung von
 - Kinderzuschüssen aus einer gesetzl. Rentenversicherung,
 - Kinderzulagen aus der gesetzl. Unfallversicherung.
10. Aufenthalt von Kindern im Ausland.
11. Den Tod des Kindes.

V. Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 5 Abs. 2 Elternzeitverordnung (ElTZV) ist eine Teil- bis Vollerstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Elternzeit vorgesehen, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BBesG) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Weiter Hinweise ergeben sich aus dem „Merkblatt über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem NBG und Nds.RiG einschließlich Elternzeit“. Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bezugsstelle.

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung		
Genaue Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)		
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen OFD - LBV - (siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6) Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite

2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld	Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.
	Neue Anschrift, Telefon		

5 Kindergeld, kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes		
	Geburt oder Annahme des Kinder	Urkunde beifügen	Aufnahme in meinen Haushalt	Haushaltsbescheinigung beifügen
	Tod	Urkunde beifügen	Ausscheiden aus meinem Haushalt	
	Eheschließung/Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Ehescheidung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Urkunde beifügen	Aufenthalt im Ausland
	Nachweis über die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung und Prüfungsnachweis beifügen			
	Beendigung der Ausbildung	Unterbrechung, Verlängerung, Wechsel der Ausbildung		
	Einberufung zum Wehrdienst	Gewährung, Veränderung, Wegfall von Ausbildungs-Verg., Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder sonstiges Einkommen		

Kindergeld

Das Kindergeld soll von der Unterzeichnerin oder vom Unterzeichner beantragt werden. Bitte senden Sie mir die entsprechenden Unterlagen zu.		
Das Kindergeld wird der andere Elternteil beantragen	Das Kindergeld beantragt die nebenstehend genannte Person	Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge sowie auf die Zahlung von Kindergeld auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Durchschrift für die Familienkasse

Hinweise

I. Allgemeines

Für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Bezüge ist neben der Personaldienststelle die Bezugsstelle zuständig, die Sie der Absenderangabe Ihrer Gehaltsmittelung entnehmen können. Die Zahlung Ihrer Bezüge (Besoldung, Entgelt) und der damit verbundenen weiteren Leistungen (z. B. kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, Kindbetrag der Sonderzahlung, erhöhte Beihilfe) sowie des gesetzl. Kindergeldes basiert grundsätzlich auf den von Ihnen abgegebenen und durch geeignete Unterlagen belegten Erklärungen. Bitte helfen Sie mit, sich selbst sowie die öffentl. Haushalte vor Fehlzahlungen zu bewahren und teilen Sie jede Änderung gegenüber den ursprünglichen Sachverhalten umgehend mit, auch dann, wenn Sie über die Tragweite dieser Änderung im Zweifel sind oder ihr keine Bedeutung beimessen. Verwendungen Sie dazu bitte diese Veränderungsanzeige oder - wenn diese Ihnen nicht vorliegt - teilen Sie die Änderungen formlos mit. Bedenken Sie bitte, dass infolge verspäteter oder unterbliebener Mitteilung entstandene Überzahlungen von Ihnen erstattet werden müssen. Deshalb nehmen Sie sich bitte die Zeit zum aufmerksamen Lesen der nachstehenden weiteren Hinweise.

Für Fragen die Ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personaldienststelle.

II. Gewährung von Familienzuschlag

Die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften und ist abhängig vom Familienstand, von der Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. von der Aufnahme einer Person - z. B. eines Kindes - in die Wohnung und Unterhaltsgewährung für diese Person. Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Scheidung, Tod der Ehegattin oder des Ehegatten). Bei der Heirat ist gleichzeitig mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentl. Dienst im Sinne der nachstehenden Nr. 2 beschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger des öffentl. Dienstes ist. Bei einer Scheidung oder Trennung ist ggf. mitzuteilen, in wessen Haushalt die Kinder leben. Soll weiterhin der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden, ist die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten nachzuweisen. Die Angabe „getrennt lebend“ ist nur erforderlich, wenn Leistungen für Kinder bezogen werden.

2. Aufnahme, Aufgabe oder Änderung einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers oder Änderung der wöchentl. Arbeitszeit) durch die Ehegattin oder den Ehegatten.

3. Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers) durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für Ihr Kind berechtigt ist.

4. Bei Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 an Ledige und Geschiedene wegen Aufnahme einer Person (auch eines Kindes) in die Wohnung und Unterhaltsgewährung, die Beendigung der Haushaltszugehörigkeit und Änderung der sonstigen Einkünfte, die für den Unterhalt der Person zur Verfügung stehen.

*) Hinweise

Welche Arbeitgeber im Sinne der Nrn. 2 und 3 zum öffentlichen Dienst gehören, ergibt sich aus § 40 Abs. 6 BBesG. Da unter bestimmten Voraussetzungen auch private Arbeitgeber darunter fallen können, geben Sie bitte im Zweifelsfall zur Vermeidung von Überzahlungen immer den Arbeitgeber an, damit Ihre Bezugsstelle die Zweifel klären kann.

III. Kinderanteil im Familienzuschlag, Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder

Der Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder wird gemäß besoldungs- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften für Kinder nur dann gewährt, wenn für sie Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommensteuergesetz (EStG) zustehen würde. Bei nachträglichem Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt deshalb nachträglich auch der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder. Die Zahlung dieser Leistung für ein Kind steht unter dem Vorbehalt, dass Kindergeld endgültig zusteht. Sobald sich für ein Kind der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder ändert, tritt regelmäßig auch eine Änderung des Beihilfeanspruchs ein. Bitte denken Sie daran, Ihren Krankenversicherungsschutz den ggf. geänderten Verhältnissen anzupassen.

IV Kindergeld

Das Kindergeld wird nach den Vorschriften der §§ 62 ff. EStG gezahlt. Ein Merkblatt über die Zahlung des Kindergeldes wird automatisch versandt.

wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie können dieses Merkblatt aber auch bei Ihrer zuständigen Familienkasse anfordern. In ihm sind die wichtigsten Regelungen zum Kindergeldrecht erläutert.

Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Den Bezug von Kindergeld, Familien-/Orts- und Sozialzuschlag für dasselbe Kind durch eine andere berechnete Person.
2. Veränderungen im Bezug von Kindergeld, Familien-/Orts- und Sozialzuschlag bei anderen berechtigten Personen für Kinder, die bei Ihnen bei der Bestimmung der Höhe des Kindergeldes berücksichtigt worden sind, für die Sie aber selbst kein Kindergeld erhalten.
3. Änderungen in den wohnlichen Verhältnissen (z. B. bei Getrenntleben der Eltern), in den Einkommensverhältnissen des Kindes (Höhe und Art der Einkünfte und Bezüge, Gewährung von Sachbezügen wie z. B. Unterkunft und Verpflegung), Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes.
4. Für Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - die Beendigung, jeder Wechsel, jede Veränderung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung, auch durch Erkrankung oder Beurlaubung oder die Aufnahme einer Praktikantentätigkeit, jeweils unter Nachweis des letzten Ausbildungs- oder Prüfungstages,
 - wenn die Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft nicht überwiegend in Anspruch nimmt (z. B. durch Aufnahme einer Tätigkeit oder die Erweiterung einer solchen),
 - bei Berücksichtigung während einer Übergangszeit (zwischen zwei Ausbildungsabschnitten), wenn das Kind die Ausbildung fortsetzt, die Ablehnung seiner Bewerbung erfahren hat oder die Ausbildung nicht mehr fortsetzen will,
 - Änderung in den Einkommensverhältnissen des Kindes, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - die Heirat eines Kindes oder Auflösung einer Ehe des Kindes durch Scheidung oder Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
5. Bei Berücksichtigung von arbeitslosen Kindern oder Kindern ohne Ausbildungsplatz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt,
 - der Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe,
 - die Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung,
 - die Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes oder wenn es der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht.
6. Bei einem über 18 Jahre alten behinderten Kind, wenn
 - es erstmals eigene Einkünfte oder Bezüge (z. B. auch Eingliederungshilfe) bezieht,
 - sich sein bisheriges Einkommen erhöht,
 - sich seine Behinderung soweit gebessert hat, dass es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
 - es einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag erhält,
 - es in vollstationäre Pflege aufgenommen oder daraus entlassen wird.
7. Die Einberufung eines Kindes zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zum Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer.
8. Die vorzeitige Beendigung, die Unterbrechung und jeder Wechsel bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres bzw. beim Aktionsprogramm „Jugend“ der EU durch das Kind.
9. Den Bezug (auch durch eine andere Person) und die Erhöhung von
 - Kinderzuschüssen aus einer gesetzl. Rentenversicherung,
 - Kinderzulagen aus der gesetzl. Unfallversicherung.
10. Aufenthalt von Kindern im Ausland.
11. Den Tod des Kindes.

V. Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 5 Abs. 2 Elternzeitverordnung (ElTZV) ist eine Teil- bis Vollerstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Elternzeit vorgesehen, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BBesG) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Weiter Hinweise ergeben sich aus dem „Merkblatt über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem NBG und Nds.RiG einschließlich Elternzeit“. Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bezugsstelle.

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung		
Genauere Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)		
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen OFD - LBV - (siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6)

2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld	Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.
	Neue Anschrift, Telefon		
3 Familienstand	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners		
	am/seit	Eheschließung/Be-gründung einer Le-benspartnerschaft	Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familien-/Lebenspartnerschaftsbuch beifügen
	Ehescheidung/Auf-hebung der Lebens-partnerschaft	Bitte ggf. beifügen: - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners Tod der Ehegattin/Lebenspart-nerin o. des Ehegatten/Lebenspartners Urkunde beifügen getrennt lebend	

5 Kindergeld, kinder-bezogener Familien-zuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes	
	Geburt oder Annahme des Kinder	Urkunde beifügen	Aufnahme in meinen Haushalt
	Tod	Urkunde beifügen	Ausscheiden aus meinem Haushalt

6 Andere Ver-änderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nach-weise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten	
	Ich bitte um Übersendung der Lohnsteuerkarte zur Berichtigung. Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen: Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung	

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis ge-nommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge sowie auf die Zahlung von Kindergeld auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Durchschrift für Personalstelle



Anschrift einsetzen



Five horizontal lines for address entry.

Anlagen

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung		
Genauere Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)		
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen OFD - LBV - (siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6)

2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld	Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.
	Neue Anschrift, Telefon		
3 Familienstand	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners		
	am/seit	Eheschließung/Be-gründung einer Le-benspartnerschaft	Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familien-/Lebenspartnerschaftsbuch beifügen
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	Bitte ggf. beifügen: - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners Urkunde beifügen getrennt lebend	

5 Kindergeld, kinder-bezogener Familien-zuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes	
	Geburt oder Annahme des Kinder	Urkunde beifügen	Aufnahme in meinen Haushalt Haushaltsbescheinigung beifügen
	Tod	Urkunde beifügen	Ausscheiden aus meinem Haushalt

6 Andere Ver-änderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nachweise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten	
	Ich bitte um Übersendung der Lohnsteuerkarte zur Berichtigung. Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen: Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung	

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge sowie auf die Zahlung von Kindergeld auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Durchschrift für nachgeordnete Behörde



Anschrift einsetzen



Five horizontal lines for address entry.

Anlagen

Veränderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Name, Geburtsname, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung		
Genaue Anschrift, Telefon (mit Vorwahl)		
Beschäftigungsstelle	E-Mail-Adresse	Aktenzeichen OFD - LBV - (siehe letzte Gehaltsmitteilung)

Veränderungen (Ziffer 1-6) Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite

1 Konto	am/seit		<i>Bisheriges Konto erst auflösen, wenn Überweisung auf neues Konto erfolgt ist.</i>		
	Neues Konto (IBAN, BIC des Kreditinstituts)				
2 Anschrift	am/seit	Ich habe Trennungsgeld beantragt bzw. erhalte Trennungsgeld		<i>Als Trennungsgeldempfängerin/Trennungsgeldempfänger müssen Sie den Umzug zusätzlich auf dem entsprechenden Forderungsnachweis anzeigen.</i>	
	Neue Anschrift, Telefon				
3 Familienstand <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>	Name, Vorname der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners				
	am/seit	Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft	Heirats-/Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. bei Doppelnamen beglaubigten Auszug aus Familien-/Lebenspartnerschaftsbuch beifügen	Tod der Ehegattin/Lebenspartnerin o. des Ehegatten/Lebenspartners <i>Urkunde beifügen</i>	
	Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft Bitte ggf. beifügen: - Auszug aus dem Urteil, mit Rechtskraftvermerk, - Nachweis über eine Unterhalts-/Verpfl. gegenüber d. früheren Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartners getrennt lebend <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>				
4 Beschäftigung der (ggf. geschiedenen) Ehegattin/Lebenspartnerin oder des Ehegatten/Lebenspartners	am/seit	Name, Vorname d. (ggf. geschiedenen) Ehegattin/Lebenspartnerin o. Ehegatten/Lebenspartners			
	Meine Ehegattin/Lebenspartnerin oder mein Ehegatte/Lebenspartner ist		Std.-Bruchteil		
	berufstätig	vollbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	nicht mehr berufstätig	beurlaubt
	im öffentl. Dienst bzw. bei einem dem öffentl. Dienst gleichstehenden Arbeitgeber (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG) beschäftigt		bei einem sonstigen Arbeitgeber beschäftigt und erhält		Familien- und Sozialzuschläge
	selbständig		erhält Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung (nicht VBL) aufgrund einer Beschäftigung im öffentl. Dienst		Ich weiß nicht , ob mein Ehegatte/Lebenspartner berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.
Name und Anschrift der Dienststelle oder des Arbeitgebers, der Versorgungsbehörde, Geschäftszeichen					
5 Kindergeld, kinderbezogener Familienzuschlag	am/seit	Name, Vorname des Kindes			
	Geburt oder Annahme des Kindes	<i>Urkunde beifügen</i>	Aufnahme in meinen Haushalt	<i>Haushaltsbescheinigung beifügen</i>	
	Tod	<i>Urkunde beifügen</i>	Ausscheiden aus meinem Haushalt		
	Eheschließung/Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	Ehescheidung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft <i>Urkunde beifügen</i>	Aufenthalt im Ausland		
	Nachweis über die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung und Prüfungsnachweis beifügen				
	Beendigung der Ausbildung	Unterbrechung, Verlängerung, Wechsel der Ausbildung			
	Einberufung zum Wehrdienst	Gewährung, Veränderung, Wegfall von Ausbildungs-Verg., Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder sonstiges Einkommen <i>Nachweis beifügen</i>			
6 Andere Veränderungen, Bemerkungen, usw. - Ggf. Nachweise beifügen	z. B. Mutterschutzfrist/Elternzeit der Ehegattin oder des Ehegatten				
	Ich bitte um Übersendung der Lohnsteuerkarte zur Berichtigung.				
	<i>Nur von Beamtinnen bei Entbindung auszufüllen:</i> Mitgliedschaft in folgender Krankenkasse zum Zeitpunkt der Entbindung <i>Siehe auch Hinweis nächste Seite!</i>				

Kindergeld

Das Kindergeld soll von der Unterzeichnerin oder vom Unterzeichner beantragt werden. Bitte senden Sie mir die entsprechenden Unterlagen zu.		
Das Kindergeld wird der andere Elternteil beantragen	Das Kindergeld beantragt die nebenstehend genannte Person	Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Von den Hinweisen auf der folgenden Seite habe ich Kenntnis genommen. Alle Veränderungen, die sich auf die Höhe meiner Bezüge sowie auf die Zahlung von Kindergeld auswirken können, habe ich angezeigt. Die erforderlichen Nachweise liegen an.

Hinweise

I. Allgemeines

Für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Bezüge ist neben der Personaldienststelle die Bezugsstelle zuständig, die Sie der Absenderangabe Ihrer Gehaltsmittelung entnehmen können. Die Zahlung Ihrer Bezüge (Besoldung, Entgelt) und der damit verbundenen weiteren Leistungen (z. B. kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag, Kindbetrag der Sonderzahlung, erhöhte Beihilfe) sowie des gesetzl. Kindergeldes basiert grundsätzlich auf den von Ihnen abgegebenen und durch geeignete Unterlagen belegten Erklärungen. Bitte helfen Sie mit, sich selbst sowie die öffentl. Haushalte vor Fehlzahlungen zu bewahren und teilen Sie jede Änderung gegenüber den ursprünglichen Sachverhalten umgehend mit, auch dann, wenn Sie über die Tragweite dieser Änderung im Zweifel sind oder ihr keine Bedeutung beimessen. Verwendungen Sie dazu bitte diese Veränderungsanzeige oder - wenn diese Ihnen nicht vorliegt - teilen Sie die Änderungen formlos mit. Bedenken Sie bitte, dass infolge verspäteter oder unterbliebener Mitteilung entstandene Überzahlungen von Ihnen erstattet werden müssen. Deshalb nehmen Sie sich bitte die Zeit zum aufmerksamen Lesen der nachstehenden weiteren Hinweise.

Für Fragen die Ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihre Personaldienststelle.

II. Gewährung von Familienzuschlag

Die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften und ist abhängig vom Familienstand, von der Beschäftigung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. von der Aufnahme einer Person - z. B. eines Kindes - in die Wohnung und Unterhaltsgewährung für diese Person. Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Scheidung, Tod der Ehegattin oder des Ehegatten). Bei der Heirat ist gleichzeitig mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Ehegattin oder der Ehegatte im öffentl. Dienst im Sinne der nachstehenden Nr. 2 beschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. -empfänger des öffentl. Dienstes ist. Bei einer Scheidung oder Trennung ist ggf. mitzuteilen, in wessen Haushalt die Kinder leben. Soll weiterhin der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt werden, ist die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten nachzuweisen. Die Angabe „getrennt lebend“ ist nur erforderlich, wenn Leistungen für Kinder bezogen werden.

2. Aufnahme, Aufgabe oder Änderung einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers oder Änderung der wöchentl. Arbeitszeit) durch die Ehegattin oder den Ehegatten.

3. Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit im öffentl. Dienst* (einschl. Wechsel des Arbeitgebers) durch eine sonstige Person, die zum Bezug von Kindergeld für Ihr Kind berechtigt ist.

4. Bei Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 an Ledige und Geschiedene wegen Aufnahme einer Person (auch eines Kindes) in die Wohnung und Unterhaltsgewährung, die Beendigung der Haushaltszugehörigkeit und Änderung der sonstigen Einkünfte, die für den Unterhalt der Person zur Verfügung stehen.

*) Hinweise

Welche Arbeitgeber im Sinne der Nrn. 2 und 3 zum öffentlichen Dienst gehören, ergibt sich aus § 40 Abs. 6 BBesG. Da unter bestimmten Voraussetzungen auch private Arbeitgeber darunter fallen können, geben Sie bitte im Zweifelsfall zur Vermeidung von Überzahlungen immer den Arbeitgeber an, damit Ihre Bezugsstelle die Zweifel klären kann.

III. Kinderanteil im Familienzuschlag, Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder

Der Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder wird gemäß besoldungs- bzw. tarifrechtlicher Vorschriften für Kinder nur dann gewährt, wenn für sie Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommensteuergesetz (EStG) zustehen würde. Bei nachträglichem Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt deshalb nachträglich auch der Anspruch auf den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder. Die Zahlung dieser Leistung für ein Kind steht unter dem Vorbehalt, dass Kindergeld endgültig zusteht. Sobald sich für ein Kind der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag bzw. in der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder ändert, tritt regelmäßig auch eine Änderung des Beihilfeanspruchs ein. Bitte denken Sie daran, Ihren Krankenversicherungsschutz den ggf. geänderten Verhältnissen anzupassen.

IV Kindergeld

Das Kindergeld wird nach den Vorschriften der §§ 62 ff. EStG gezahlt. Ein Merkblatt über die Zahlung des Kindergeldes wird automatisch versandt.

wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie können dieses Merkblatt aber auch bei Ihrer zuständigen Familienkasse anfordern. In ihm sind die wichtigsten Regelungen zum Kindergeldrecht erläutert.

Bitte zeigen Sie insbesondere folgende Änderungen an:

1. Den Bezug von Kindergeld, Familien-/Orts- und Sozialzuschlag für dasselbe Kind durch eine andere berechnete Person.
2. Veränderungen im Bezug von Kindergeld, Familien-/Orts- und Sozialzuschlag bei anderen berechtigten Personen für Kinder, die bei Ihnen bei der Bestimmung der Höhe des Kindergeldes berücksichtigt worden sind, für die Sie aber selbst kein Kindergeld erhalten.
3. Änderungen in den wohnlichen Verhältnissen (z. B. bei Getrenntleben der Eltern), in den Einkommensverhältnissen des Kindes (Höhe und Art der Einkünfte und Bezüge, Gewährung von Sachbezügen wie z. B. Unterkunft und Verpflegung), Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes.
4. Für Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - die Beendigung, jeder Wechsel, jede Veränderung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung, auch durch Erkrankung oder Beurlaubung oder die Aufnahme einer Praktikantentätigkeit, jeweils unter Nachweis des letzten Ausbildungs- oder Prüfungstages,
 - wenn die Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft nicht überwiegend in Anspruch nimmt (z. B. durch Aufnahme einer Tätigkeit oder die Erweiterung einer solchen),
 - bei Berücksichtigung während einer Übergangszeit (zwischen zwei Ausbildungsabschnitten), wenn das Kind die Ausbildung fortsetzt, die Ablehnung seiner Bewerbung erfahren hat oder die Ausbildung nicht mehr fortsetzen will,
 - Änderung in den Einkommensverhältnissen des Kindes, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - die Heirat eines Kindes oder Auflösung einer Ehe des Kindes durch Scheidung oder Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
5. Bei Berücksichtigung von arbeitslosen Kindern oder Kindern ohne Ausbildungsplatz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt,
 - der Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe,
 - die Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung,
 - die Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes oder wenn es der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht.
6. Bei einem über 18 Jahre alten behinderten Kind, wenn
 - es erstmals eigene Einkünfte oder Bezüge (z. B. auch Eingliederungshilfe) bezieht,
 - sich sein bisheriges Einkommen erhöht,
 - sich seine Behinderung soweit gebessert hat, dass es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
 - es einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag erhält,
 - es in vollstationäre Pflege aufgenommen oder daraus entlassen wird.
7. Die Einberufung eines Kindes zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zum Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer.
8. Die vorzeitige Beendigung, die Unterbrechung und jeder Wechsel bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres bzw. beim Aktionsprogramm „Jugend“ der EU durch das Kind.
9. Den Bezug (auch durch eine andere Person) und die Erhöhung von
 - Kinderzuschüssen aus einer gesetzl. Rentenversicherung,
 - Kinderzulagen aus der gesetzl. Unfallversicherung.
10. Aufenthalt von Kindern im Ausland.
11. Den Tod des Kindes.

V. Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 5 Abs. 2 Elternzeitverordnung (ElTZV) ist eine Teil- bis Vollerstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während der Elternzeit vorgesehen, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BBesG) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzl. Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Weiter Hinweise ergeben sich aus dem „Merkblatt über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach dem NBG und Nds.RiG einschließlich Elternzeit“. Wegen der Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bezugsstelle.